

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0226
621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 19.06.2012
Bearb.:	Herr Andreas Finster	Tel.: 1 10	öffentlich
Az.:	621-Finster/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	21.06.2012	Anhörung

**Zu TOP 3.1 aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 03.05.2012
hier: Einwohnerfrage Frau Siemesglüss zur Anleinplicht von Hunden**

Iris Siemesglüss, Zwickmöhlen 48, 22844 Norderstedt:

Frau Siemesglüss möchte wissen, ob die Anleinplicht von Hunden in Norderstedt gerade in und in der Nähe von Naturschutzgebieten, im Wald und auf Spielplätzen überprüft wird. Sie stellt fest, dass Hundehalter sich nicht an die Anleinplicht dort halten.

Antwort:

Frau Iris Siemesgelüss hat durch das Amt für Ordnung und Bauaufsicht – Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben – mittlerweile ein Schreiben mit nachstehendem Inhalt erhalten:

Sehr geehrte Frau Siemesgelüss,

aus Anlass eines Beißvorfalles mit einem Hund auf einem Spielplatz im Moorbekpark hatten Sie sich grundsätzlich nach der Leinenpflicht in Norderstedt erkundigt. Außerdem baten Sie um Auskunft hinsichtlich der Überprüfung dieser Pflicht in besonderen Bereichen des Stadtgebietes.

Die allgemeinen Pflichten für das Halten und Führen von Hunden in Norderstedt ergeben sich aus dem Gefahrhundegesetz Schleswig-Holstein (GefHG) (siehe Anlage). Insoweit verfolgt der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift den Zweck, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen, die generell mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Mit Verweis auf die Regelungen zu § 2 GefHG, besteht für verschiedene Bereiche und Plätze Kraft Gesetz eine Anleinplicht oder sogar ein Mitnahmeverbot.

Wer gegen die Leinenpflicht bzw. das Mitnahmeverbot vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, Verstöße in einem Verwaltungsverfahren zu prüfen und aufzuklären. In besonders schweren Fällen kann ein Vorfall die Einstufung des Tieres als sog. „gefährlicher Hund“ bedeuten. Als Folge hieraus bedürfte die Haltung eines solchen Hundes der Erlaubnis, was mit erhöhten Kosten für den Hundehalter/die Hundehalterin verbunden ist.

Eine Überprüfung der Leinenpflicht durch die Ordnungsbehörde erfolgt im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Alle Anzeigen, die bei der Ordnungsbehörde eingehen, werden geprüft und darüber entschieden. Daraus resultiert häufig auch eine Überprüfung direkt vor Ort. Das heißt z.B. bei ständigen Anzeigen, dass Hunde Tiere in einem bestimmten Gebiet jagen und hetzen, wird dies im Außendienst mehrfach kontrolliert, um eventuell Beteiligte festzustellen und Ordnungswidrigkeiten entsprechen ahnden zu können.

Ich habe Ihnen in der Anlage eine Ausfertigung des Gefahrhundegesetzes beigelegt. Sie haben weiterhin die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Norderstedt, Ordnungsangelegenheiten, Gefahrhundegesetz, die dort eingestellten Seiten zum Thema Hundehaltung aufzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Finster